

CH_VB 83.575 vom 26. September 1983

Bundesverwaltung, 1983-09-26, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/ch_vb_83.575

FR: CH_VB 83.575 du 26 septembre 1983

IT: CH_VB 83.575 del 26 settembre 1983

Volltext

Motion Renschier 390 N 22 mars 1984 #ST# 83.575 Postulat Graf Waffenloser Dienst - Service militaire non armé

Textf des Postulates vom 26. September 1983 Der Bundesrat wird eingeladen, die Frage zu prüfen, ob für jene Dienstpflichtigen, die einen Dienst mit der Waffe ablehnen, spezielle Rekrutenschulen zur Ausbildung für unbewaffnete Dienstleistungen durchgeführt werden könnten, so dass es diesen Dienstpflichtigen später möglich wäre, ihre Dienstpflicht bei Truppeneinheiten oder Stäben im Rahmen der normalen Wiederholungskurse zu erfüllen.

Texte du postulat du 26 septembre 1983 Le Conseil fédéral est invité à examiner la possibilité de créer, à l'intention des personnes astreintes au service militaire qui refusent le port d'armes, des écoles de recrues spéciales qui leur assureraient une formation leur permettant d'accomplir des services non armés; ils pourraient ainsi remplir par la suite leurs obligations militaires au sein d'unités de la troupe ou d'états-majors dans le cadre de cours de répétition normaux

Schriftliche Begründung - Développement par écrit Der Interpellant verzichtet auf eine Begründung und wünscht eine schriftliche Antwort. Schriftliche Stellungnahme c'es Bundesrates Rapport écrit du Conseil fédéral Gemäss Verordnung des Bundesrates vom 24. Juni 1981 über den waffenlosen Militärdienst aus Gewissensgründen werden Unbewaffnete in der Flegel in den Sanitäts- oder den Luftschutztruppen eingeteilt. Dementsprechend absolvieren sie auch die Rekrutenschulen dieser Truppengattungen. Diese Regelung hat sich bewährt. Der Vorschlag, für Dienstpflichtige, die den Dienst mit der Waffe ablehnen, besondere Rekrutenschulen durchzuführen und sie erst nachher einer bestimmten Truppengattung zuzuweisen, muss abgelehnt werden, und zwar aus folgenden Gründen: Die Ausbildung der Rekruten hat sich in erster Linie nach den Bedürfnissen der Armee und der einzelnen Truppengattungen zu richten. Der Einsatz von Waffenlosen bei der Truppe wäre kaum gewährleistet, wenn diese in einer Rekrutenschule ausgebildet würden, in der nicht die für diese Truppe spezifische Grundausbildung vermittelt wird. Das Zusammenfassen von Waffenlosen in besonderen Formationen hat sich bei den Sanitäts- und Luftschutztruppen, wo entsprechende Versuche gemacht wurden, nicht bewährt und sich ungünstig auf eine zielgerichtete Ausbildung ausgewirkt. Bei der Truppe müssen deshalb Waffenlose zusammen mit Waffentragenden in denselben Formationen eingeteilt werden. Es ist nicht einzusehen, weshalb dies nicht auch weiterhin in den Rekrutenschulen möglich sein sollte. Schliesslich ist darauf hinzuweisen, dass für allfällige besondere Rekrutenschulen für Waffenlose weder Ausbildungsanlagen, noch das erforderliche Ausbildungspersonal zur Verfügung stehen. Im Hinblick auf eine verbesserte Differenzierung der Diensttauglichkeit, die gegenwärtig studiert wird, soll vermehrt auf Waffenlose Rücksicht genommen werden. Besondere Rekrutenschulen und Truppenkurse für diese Kategorie von Armeeingehörigen können aber aus den angeführten Gründen nicht in Frage kommen. Schriftliche Erklärung des Bundesrates Déclaration écrite du Conseil fédéral Der Bundesrat empfiehlt, das Postulat abzulehnen. Le président: M. Graf, qui a dû s'absenter, m'a

communiqué qu'il accepte la décision du Conseil fédéral. Le postulat est donc rejeté.

Abgelehnt - Rejeté #ST# 83.588 Motion Renschler Berufsfeuerwehreute. Befreiung vom Militärdienst Sapeurs-pompiers professionnels. Exemption du service militaire Wortlaut der Motion vom 5. Oktober 1983 Der Bundesrat wird ersucht, Artikel 13 des Bundesgesetzes über die Militärorganisation in dem Sinne zu ändern, dass das Personal der Berufsfeuerwehreute analog den Angehörigen der organisierten Polizeikorps vom Militärdienst befreit wird. Texte de la motion du 5 octobre 1983 Le Conseil fédéral est chargé de modifier l'article 13 de l'Organisation militaire de la Suisse de telle sorte que les sapeurs-pompiers professionnels soient exemptés du service militaire au même titre que les agents des corps de police organisés. Mitunterzeichner- Cosignataires: Bratschi, Braunschweig, Chppard, Egli, (Merz), Reimann, (Rothen), Stappung, Uchtenhagen, Zehnder (10) Schriftliche Begründung - Développement par écrit Die Angehörigen der Berufsfeuerwehr sind gemäss Verordnung vom 8. Juli 1981 vom aktiven Dienst dispensiert, müssen aber den Instruktionsdienst uneingeschränkt leisten. Diese Regelung war schon wiederholt Anlass von Kritik, vor allem dann, wenn die meist schon knappen Personalbestände wegen Militärdienst weiter reduziert werden und die Aufrechterhaltung des permanenten Feuerwehrdienstes in Frage gestellt wird. Es macht auch wenig Sinn, dass das Personal der Berufsfeuerwehren Militärdienst leisten muss, aber im Ernstfall seinen militärischen Einheiten nicht zur Verfügung steht, da es - wie erwähnt - vom aktiven Dienst dispensiert ist. Dadurch entstehen dem Militär und den Gemeinden mit Berufsfeuerwehren unnötige Kosten und organisatorische Probleme. Besonders stossend wird von den Angehörigen der Berufsfeuerwehren empfunden, dass sie nicht gleich behandelt werden wie die Angehörigen der Polizeikorps, obwohl die Berufsfeuerwehren einen in der Bedeutung für die Bevölkerung gleichwertigen öffentlichen Dienst verrichten. Schriftliche Stellungnahme des Bundesrates Rapport écrit du Conseil fédéral Gemäss Bundesgesetz über die Militärorganisation ist die Wehrpflicht durch persönliche Dienstleistung in der Armee zu leisten. Wer die Wehrpflicht nicht durch persönliche Dienstleistung erfüllt, hat den Militärflichtersatz zu bezahlen. In Artikel 13 des Bundesgesetzes über die Militärorganisation ist abschliessend geregelt, wer während der Dauer seines Amtes oder seiner Anstellung keinen Militärdienst zu leisten hat. Das Bundesgesetz über den Militärflichtersatz in seiner Fassung vom 22. Juni 1979 befreit diese Personen- und Berufsgruppen gleichzeitig vom Militärflichtersatz; sie erfüllen die Wehrpflicht mit ihrer beruflichen Tätigkeit. Die Angehörigen der Berufsfeuerwehren - solche bestehen in den Städten Zürich, Bern, Lausanne, Basel, St. Gallen

Schweizerisches Bundesarchiv, Digitale Amtsdrukschriften Archives fédérales suisses, Publications officielles numérisées Archivio federale svizzero, Pubblicazioni ufficiali digitali Postulat Graf Waffenloser Dienst Postulat Graf Service militaire non armé In Amtliches Bulletin der Bundesversammlung Dans Bulletin officiel de l'Assemblée fédérale In Bollettino ufficiale dell'Assemblea federale Jahr 1984 Année Anno Band I Volume Volume Session Frühjahrssession Session Session de printemps Sessione Sessione primaverile Rat Nationalrat Conseil Conseil national Consiglio Consiglio nazionale Sitzung 15 Séance Seduta Geschäftsnummer 83.575 Numéro d'objet Numero dell'oggetto Datum 22.03.1984 - 15:00 Date Data Seite 390-390 Page Pagina Ref. No 20 012 303 Dieses Dokument wurde digitalisiert durch den Dienst für das Amtliche Bulletin der Bundesversammlung. Ce document a été numérisé par le Service du Bulletin officiel de l'Assemblée fédérale. Questo documento è stato digitalizzato dal Servizio del Bollettino ufficiale dell'Assemblea federale.

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.